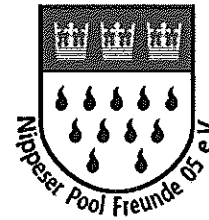


Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
14.12.2014



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „Nippeser Poolfreunde 05 e.V.“ und hat den Sitz in Köln.

Er wurde am 15.07.2005 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR-Nr.: 14875).
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool-Billard-Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Pool-Billard-Sport;
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - c) die sportliche Förderung der Mitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Pool-Billard-Verband Mittelrhein (PBVM). Als solches unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und der Verbände, denen der PBVM angehört.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins entspringen dem Vereinswappen (kölsches Schwarz – Weiß – Rot - Gold)
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr);
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre);
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre);
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion oder sonstigen Kriterien werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars „Aufnahmeantrag/ Beitrittserklärung“ zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
5. Nach Aufnahme in den Verein beginnt für das Mitglied eine Probezeit von 3 Monaten. Davon ist der erste Monat beitragsfrei.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) innerhalb der Probezeit mit dem Tag einer einseitigen formlosen Erklärung;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat (Querverweis: §6);
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

e) im Todesfall und im Falle einer schwerwiegenden Krankheit, die eine Austrittserklärung unmöglich macht, mit sofortiger Wirkung.

8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen ab diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger bzw. noch anfallender Mitgliedsbeiträge.
9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Vereinswappen nicht weiter getragen werden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG/ AUFNAHMEGEBÜHR/ VERBANDSSTRAFE

1. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und per Aushang im Verein veröffentlicht. Der Beschluss ist mindestens für ein Geschäftsjahr gültig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Rückständige Beitragszahler werden soweit möglich zunächst formlos erinnert, ermahnt und zur unverzüglichen Zahlung der Ausstände aufgefordert. Spätestens nach 6 Monaten wird eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung per Einschreiben mit Rückschein versandt. Auf die ausgewiesene Beitragsforderung wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10%, mindestens jedoch 25 EUR erhoben. Kommt das Mitglied der schriftlichen Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, treten die Folgen nach § 5 Ziffer 7 c) in Kraft. Danach können bestehende Forderungen des Vereins per Mahnbescheid gerichtlich geltend gemacht werden.
4. Ein Zahlungsver säumnis von mehr als 2 Monaten, auch zeitlich nicht zusammenhängend, kann einen Ausschluss vom Spielbetrieb (Meisterschaft, Training u. dgl.) nach sich ziehen. Eine Sperre wird nach Abstimmung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ausgesprochen und ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Ausgleich rückständiger Beiträge wirksam.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann in einvernehmlicher Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ein individueller Zahlungsaufschub vereinbart werden. Für die Dauer der individuellen Absprache gelten die Folgen gemäß Punkt 2 und 3 zunächst als ausgesetzt.
6. Der Vorstand behält sich vor eine einmalige Aufnahmegebühr zu verlangen.
7. Wird der Verein aufgrund schuldhaftem Verhalten (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) von Vereinsmitgliedern vom Verband mit einer Strafe belegt, so prüft der Vorstand mögliche Regressforderungen gegenüber dem/der auslösenden Vereinsmitglied/er.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung, nur sofern mehr als 7 Jugendliche dem Verein aktiv angehören.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
3. Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich (per E-Mail ist zulässig) zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Absendetag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die/den letzte/n dem Verein bekannte Anschrift/ E-Mail-Account gesendet wurde.

5. Die Tagesordnung kann je nach Anliegen enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - b) Bericht des/ der Schatzmeisters/in
 - c) Bericht des/der Kassenprüfers/in
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Neuwahl des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren
 - f) Neuwahl des/ der Kassenprüfers/in für die Dauer von 1 Jahr
 - g) Bestätigung des/der Jugendwartes/in, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - h) Veranstaltungskalender;
 - i) Haushaltsvoranschlag;
 - j) Anträge;
 - k) Verschiedenes.
6. Gewünschte Änderungen und Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat die Mitglieder zu Beginn der Versammlung über Änderungen und Anträge zu informieren.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen oder Namensruf. Auf Verlangen erfolgt eine geheime Abstimmung.

10. Sofern bei der Wahl zum Vorstand aufgrund nicht erreichter Mehrheitsverhältnisse ein zweiter Wahlgang erforderlich wird, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

§ 9 STIMMÜBERTRAGUNG

1. Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen ist es statthaft, einen Vertreter zu benennen. Dieser Vertreter muss schriftlich benannt und zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden.
2. Für die Dauer der Bevollmächtigung hat der Vertreter mit der übertragenen Stimme im Interesse des stimmübertragenden Mitgliedes zu handeln und abzustimmen.
3. Die schriftliche Stimmübertragung muss dem Versammlungsleiter oder dem Vorstand unmittelbar vor der Mitgliederversammlung durch Vorlage der Vollmacht zur Kenntnisnahme gebracht werden.
4. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Regelung, dass nicht geschäftsfähige Mitglieder durch ihre/n gesetzlichen Vertreter/Vormund bei Abstimmungen vertreten werden.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Geschäftsführender Vorstand
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - 1.2 Erweiterter Vorstand
 - d) dem/der Sportwart/in;
 - e) dem/der Damen- und Jugendwart/in;
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, dem/der Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Eine Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand kann für die im Rahmen seiner Tätigkeit entstandenen Kosten eine ausgleichende Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder entscheiden durch Vorstandsbeschluss über Art und Höhe der Entschädigung.
7. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.
8. Ein Rücktritt sollte möglichst schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Verein erklärt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der volljährigen Vorstandsmitglieder ergänzen.

§ 11 Revision/ Kassenprüfung

1. Eine jährliche interne Revision muss durch ein Vereinsmitglied durchgeführt werden, welches zuvor von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer/in für ein Jahr bestellt wurde.
2. Die Revision hat spätestens 1 Woche vor Beginn einer Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist unmittelbar über das Prüfergebnis zu informieren.
3. Der/die Kassenprüferin ist nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Ergebnis der Prüfung ist zu Protokoll zu geben.

§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche von 14 bis 17 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die Satzung tritt nach der Eintragung beim Amtsgericht Köln in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

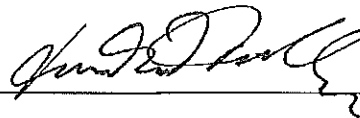
§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderkrankenhaus Amsterdamer Str., 50733 Köln, das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 14.12.2014

Ort, Datum

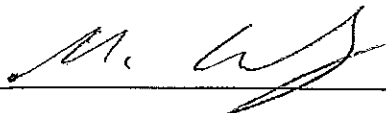
Vorsitzender: Joachim Volk:



2. Vorsitzender/ Sportwart: Norbert Limbach



Schatzmeister: Michael Wolf



Damen- u. Jugendwartin: Tülay Demirer

